



**Strategische Umweltprüfung
zum Hessischen Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für
die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie**

Zusammenfassende Erklärung gemäß §14I UVPG

 Büro für Umweltbewertung
und Geoökologie

Im Auftrag des

**Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Oktober 2015

1 Grundlagen

Für das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) eine strategische Umweltprüfung unter entsprechender Heranziehung der Verfahrensregelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Programms. Im dazu erstellten Umweltbericht sind auch tragbare Alternativen enthalten.

Nach §5a Abs. 3 des HWG ist bei der Veröffentlichung des Hessischen Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung zu den vorgenommenen Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichts beizulegen. Im UVP-Gesetz, §14I (2), Ziffer 2 heißt es:

*§14I Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms
(2) Bei Annahme des Plans oder Programms sind folgende Informationen zur Einsicht auszulegen:*

2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung des Hessischen Maßnahmenprogramms 2015-2021 und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung Einfluss auf die Inhalte des Maßnahmenprogramms genommen hat.

2 Berücksichtigung von Stellungnahmen und Äußerungen

Als wesentlicher Bestandteil der SUP und Erstellung des Umweltberichts wurde im Vorfeld ein Scoping gem. § 14 f UVPG zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungsschwerpunkte der SUP durchgeführt. Hierzu wurden Fachbehörden und sonstige Trägern öffentlicher Belange informiert, deren umweltbezogene Aufgabenbereiche durch das Hessische Maßnahmenprogramm 2015-2021 berührt werden. Der Scopingtermin fand am 09.10.2014 im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden statt. Bei dem Termin und über schriftliche Äußerungen wurde Gelegenheit gegeben, zum Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der SUP Stellung zu nehmen. Ein Teil der Stellungnahmen bezog sich auf Ergänzungen zu den Bewertungsgrundlagen der SUP. Diese wurden bei der SUP und der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Infolge dieses Abstimmungs- und Diskussionsprozesses wurde der Untersu-

chungsrahmen des Umweltberichtes an einigen Stellen so angepasst, dass eine Verbesserung der Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der SUP erzielt werden konnte, z.B. hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes. Weitere Stellungnahmen zum Scoping bezogen sich auf Inhalte des Maßnahmenprogramms und waren daher nicht direkt relevant für die SUP.

Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, wurde der nächste Verfahrensschritt, nämlich die Erstellung des Entwurfs des Umweltberichtes durchgeführt.

Der Entwurf des Hessischen Maßnahmenprogramms und Bewirtschaftungsplans sowie der Entwurf des Umweltberichts wurden vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Offenlegung auf der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (<http://www.flussgebiete.hessen.de>) mit einem entsprechenden Hinweis und dem Link auf der Startseite.

Die Mehrzahl der Einwendungen betraf das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan. Zum Entwurf des Umweltberichts gingen relativ wenige Stellungnahmen ein:

- Gewässerverband Bergstraße am 05.05.2015 (Az. I/21A)
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt am 22.06.2015 (Az: 3600P-43.1/26 IV)
- Hessischer Städtetag am 17.06.2015 (Az. TA 690.0 sw/Zi).

Daraufhin sind die Zahlen für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit, die bereits abgeschlossen oder in Umsetzung sind, von 22% auf 25% geändert worden. Die Maßnahmenart „Einstellen/Einschränken der Freizeitschifffahrt...“ wurde aus dem Umweltbericht gestrichen, da sie auch im Maßnahmenprogramm des Landes Hessen nicht vorgesehen ist. Im Rahmen der Beteiligung wurde entschieden, in Hessen auf die Maßnahmenart „Absenken des Betriebsweges“ zu verzichten.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Inwiefern das auch tatsächlich zutrifft, wird durch umfangreiche Überwachungsmaßnahmen (Monitoring nach Art. 8 Wasserrahmenrichtlinie) an den Oberflächengewässern und am Grundwasser überprüft, so dass ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans sowie des Maßnahmenprogramms nachgebessert werden kann.

3 Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Maßnahmenprogramm 2015-2021

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet die Maßnahmen, um die in Artikel 4 der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) festgelegten Ziele bei Oberflächengewässern, Grundwasser und bei Schutzgebieten zu erreichen. Die Umweltziele betreffen Aspekte der Gewässerökologie, der Gewässergüte und der Wassermenge. Des Weiteren werden auch ökonomische Aspekte (Wasserdienstleistungen) bei den wasserwirtschaftlichen Entscheidungsprozessen berücksichtigt.

Im Umweltbericht wurden zu den 18 im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen-gruppen Steckbriefe erstellt, in denen die Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. In den Steckbriefen sind auch Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen enthalten.

Die Verbesserung des Umweltzustandes ist selbst Zweck des Maßnahmenprogramms zur EG- Wasserrahmenrichtlinie. Bei der im Umweltbericht 2015 vorgenommenen Bewertung der vorgesehenen Maßnahmengruppen lassen sich in der Regel positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter feststellen. Dennoch können bei Umsetzung der Maßnahmen auch negative Umweltauswirkungen auftreten. In der folgenden Tabelle erkennt man, dass für das Schutzgut „Boden“ auch negative Auswirkungen möglich sind.

Für die Maßnahmengruppen lassen sich die Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren bei Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten und Kenntnis genauerer Planungsunterlagen abschließend ermitteln. Dort können dann auch die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen einfließen.

Die sich aus der Durchführung des Maßnahmenprogramms ergebenden Umweltauswirkungen sind zu überwachen. Durch die Überwachung sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erfasst werden. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern, Seen, Talsperren sowie Grundwasser und wird im Bewirtschaftungsplan dargestellt.

Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bewertungen der Maßnahmengruppen

	Bedeutung der Maßnahmen- gruppen für die Zielerreichung nach WRRL	Menschen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter/Sonstige Sachgü- ter	Gesamtbewertung Umwelt- auswirkungen	weitere Umweltprüfungen erforderlich?
1. Einleitungen aus Abwasser, Mischwasser und Niederschlagswasser										
Ertüchtigung kommunaler Kläranlagen	hoch	++	++	0	++	0	0	0	+	ja
Ertüchtigung von direkteinleitenden industriellen/gewerblichen Abwasserbe- handlungsanlagen	mittel	+	++	0	++	0	0	0	+	ja
Qualifizierte Entwässerung im Misch- und Trennverfahren	mittel	+	+	0	++	0	0	+	+	ja
Dezentrale Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung u. Verzögerung v. Ab- flussvorgängen	gering	+	+	+	++	0	0	++	+	ja
Ertüchtigung der Misch- und Nieder- schlagswasserbehandlung	gering	+	++	-	++	0	0	+	+	ja
Sonstige Maßnahmen Punktquellen	mittel	0	0	0	0	0	0	0	0	nein
2. Diffuse Quellen										
Pflanzenschutzmittel	mittel	+	+	0	++	0	0	0	+	nein
Erosionsminderung	mittel	0	+	++	++	+	+	++	++	nein
Beratung	hoch	+	+	+	++	+	0	++	++	nein
Kooperationen	hoch	++	++	+	++	++	0	++	++	nein
Förderprogramm bewirtschaftungs- und beratungsunterstützende Maßnahmen	hoch	++	++	+	++	+	0	0	++	nein
3. Morphologische Veränderungen und Abflussregulierungen										
Bereitstellung von Flächen	hoch	+	++	+	+	+	++	0	+	nein
Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen	hoch	+	++	-	++	+	++	+	+	ja
Herstellung der linearen Durchgängig- keit	hoch	0	++	0	+	0	0	0	+	ja
Ökologisch verträgliche Abflussregulie- rung	gering	0	++	0	+	0	0	0	0	ja
Förderung natürlicher Rückhalt	gering	0	++	0	++	0	+	++	++	ja
Maßnahmen an Bundeswasserstraßen	gering	0	+	0	0	0	+	0	0	ja
Maßnahmen an Talsperren	gering	+	++	0	+	0	0	0	+	ja

4 Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms nach Abwägung mit den Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen, sondern stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2015-2021 dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren. Beim Hessischen Maßnahmenprogramm wurden also im Vorfeld der Maßnahmenauswahl Alternativen betrachtet. Aus dem Bündel der möglichen Maßnahmen sind die Maßnahmen ausgewählt worden, die für die jeweilige Maßnahmengruppe in Frage kommen. Die Maßnahmenauswahl und zeitliche Priorisierung berücksichtigt die vorliegenden Rahmenbedingungen und orientiert sich an der technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie am Grundsatz der Kosteneffizienz.

Sofern sich erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind zumutbare Alternativen in den nachgeordneten Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die im Sinne einer Rahmenplanung festgelegten Maßnahmenkataloge enthalten in der Regel die Möglichkeit mehrerer Umsetzungsalternativen. Für die abschließende Auswahl der Maßnahmen sind in den Umweltsteckbriefen Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte wiedergegeben worden. Dies kann sich auf die Standortwahl und eine weitere Konkretisierung auswirken.

In der im Umweltbericht vorgenommenen schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen zeigen fast alle Maßnahmengruppen positive bis sehr positive Umweltauswirkungen (siehe obige Tabelle). Insbesondere haben alle Maßnahmengruppen positive bis sehr positive Wirkungen hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“ und „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“. Das Maßnahmenprogramm erfüllt damit die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und führt zu einer Verbesserung des Umweltzustands.

Alternativen kommen auch im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms in Betracht, wenn z.B. festgestellt worden ist, dass mittels der zunächst ergriffenen Maßnahmen die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können. Der prozesshafte Charakter der Planungen gemäß Wasserrahmenrichtlinie beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms nach dem Jahr 2021.